

vielleicht auf beständig, zu steuern seyn dürfte. Dieser Satz scheint jedoch bey einem nur flüchtigen Blick auf die jetzige Ritter Steuer Matrikel sich selbst zu widerlegen; — die andre: daß im Handverschen und Hämelschen Kanton alle Ritter Güter in einem genauen und gerechten Verhältniß in Ansehung der Ritter Steuer unter sich stehen, mithin allen eine adäquate Erleichterung angedeihen müsse. Beide Sätze dürften aber bey näherer Untersuchung völlig ungegründet erscheinen, da es eines Theils auch in diesen Quartieren an Ungleichheiten nicht fehlt, und Güter daselbst vorhanden sind, denen eine Decrescenz an ihrer Ritter Steuer Quote zur Ungebühr zu statten kommen würde, andern Theils aber verschiedene Guts Besizer, der Erleichterung ohngeachtet, die man ihnen nach Beschaffenheit ihres Grund Vermögens angedeihen ließe, dennoch nach wie vor so sehr prägravirt bleiben dürften, daß bey einigen derselben der ganze Revenüen Bestand nicht einst hinreichen würde, die auf sie fallende Beitrags Quote aufzubringen.

§. 33.

Bey diesen von Wichtigkeit scheinenden Bedenklichkeiten dürfte demnach, um ein irgend zutreffendes und minder prägravirtliches Interimsticum, wornach die etwa zu übernehmende Ritterschaftliche Steuer Quote einstweilen zu subkollektiren wäre, zu Stande zu bringen, durch die projekirte Modifikation der bisherigen Ritterschaftlichen Schaaf Schaß Kollekte der Sache schwerlich zu rathen stehen, und dagegen auf die Einschlagung eines andern Ausweges Rücksicht zu nehmen seyn, der ein anderes gleich durchgreifendes Prinzipium zur Grundlage hätte. Dieses kann nun wohl kein anderes, als das wirkliche Ritter